

Reisepass (Stand 01.01.2024)

Voraussetzung:

- Die persönliche Vorsprache des Antragstellers (auch des Kindes oder des Säuglings) ist bei Antragstellung zwingend erforderlich. Kinder ab dem 6. Lebensjahr müssen einen Fingerabdruck abgeben und zusätzlich ab dem 10. Lebensjahr eine Unterschrift leisten.

Vorläufiger Reisepass/Expresspass:

- In Ausnahmefällen kann man sich einen vorläufigen Reisepass mit einer Gültigkeit von einem Jahr ausstellen lassen. Die Antragstellung sollte **nur** in Verbindung mit der Beantragung eines neuen Reisepasses (**ePass**) erfolgen.
- Die Einreise in die USA mit einem vorläufigen Reisepass ist **ohne Visum nicht möglich**, da dieser über keinen elektronischen Chip verfügt. Für Reisen in die vereinigten Arabischen Emirate wird dieser generell nicht mehr anerkannt. Die Beantragung eines **sog. Expresspasses** (ePass) hat deshalb absoluten Vorrang.
- Weitere Einzelheiten zu Einreise- und Visabestimmungen finden Sie unter www.auswaertiges-amt.de

Gültigkeit:

- Die Gültigkeitsdauer unter dem 24. Lebensjahr beträgt sechs Jahre, ab dem 24. Lebensjahr zehn Jahre. Es ist **keine** Verlängerung des Reisepasses möglich.

Kosten (Kartenzahlung im Passamt möglich):

- | | |
|--|---|
| • Vor Vollendung des 24. Lebensjahres | 37,50 € |
| • Nach Vollendung des 24. Lebensjahres | 70,-- € |
| • Vorläufiger Reisepass (1 Jahr gültig) | 26,-- € |
| • Expresspass (Fertigstellung binnen 3 Werktagen)
Expressgebühr | zur normalen Gebühr <u>zusätzlich</u> 32,-- € |
| • 48-Seitenpass für Vielreisende (anstatt 32 Seiten) | zur normalen Gebühr <u>zusätzlich</u> 22,-- € |

Namensänderung:

- Eine Namensänderung (z. B. durch Eheschließung oder Namenserteilung) führt automatisch zur Ungültigkeit des Reisepasses. Unter Vorlage einer neuen Geburts- oder Heiratsurkunde kann ein neuer Reisepass erstellt werden. Auch hierzu ist wieder ein neues, aktuelles Lichtbild erforderlich.

Erforderliche Unterlagen:

- Geburtsurkunde oder Heiratsurkunde (oder Familienstammbuch)

- Ein **neues** biometrisches Passfoto (dieses darf nicht älter als max. 1 Jahr sein)
- Bisheriger Reisepass, Personalausweis bzw. Kinderreisepass

Bei Minderjährigen bitte zusätzlich vorlegen:

- Zustimmungserklärung beider Eltern (falls erforderlich)
- Personalausweis oder Reisepass des/der Sorgeberechtigten
- Bisheriges Dokument des Kindes (falls vorhanden)
- Gegebenenfalls sind bei Antragstellung weitere Unterlagen (wie z.B. Nachweise über die deutsche Staatsangehörigkeit oder Sorgerechtsbeschlüsse bei Kindern und Jugendlichen vorzulegen).

Weitere Hinweise:

- Bei Kindern aus getrennter oder geschiedener Ehe, bei denen in der Regel die gemeinsame, elterliche Sorge bei beiden Eltern bestehen bleibt, kann nur derjenige Elternteil den Kinderreisepass beantragen, bei dem das Kind länger als 6 Monate mit Hauptwohnung gemeldet ist und kein Nebenwohnsitz bei dem anderen Elternteil besteht. Nach dieser Frist und nach Prüfung der Meldeverhältnisse ist davon auszugehen, dass der andere Elternteil der Aufenthaltsbestimmung zustimmt.
- Bei Kindern unverheirateter Mütter, die keine Erklärung zur gemeinsamen Sorge abgegeben haben, hat die Mutter das alleinige Sorgerecht.
- Mit schriftlicher Zustimmung kann auch nur ein Elternteil den Kinderreisepass beantragen. Dazu benötigen wir eine schriftliche „Zustimmungserklärung“ und beide Ausweise der Eltern zur Unterschriftskontrolle.
- Die „Zustimmungserklärung für Kinder und Jugendliche“ finden Sie unter der Rubrik „Formulare“ unter www.germering.de

Besonderheiten:

- Die Foto-Mustertafel ist unter www.bundesdruckerei.de einzusehen.

Abholung:

Die Abholung des Reisepasses bei Volljährigen kann auch durch eine schriftlich bevollmächtigte Person erfolgen. Eine Vollmacht finden Sie unter der Rubrik „Formulare“ unter www.germering.de

Bei Minderjährigen erfolgt die Aushändigung des Reisepasses nur an einen Erziehungsberechtigten.